

lösung der wesentlichsten Teile des Familienfonds aus dem gemeinschaftlichen Eigentum zuzulassen. Das Gesetz sieht davon ab, die Wirksamkeit solcher abweichender Vereinbarungen von der Einhaltung gesetzlicher Formvorschriften abhängig zu machen.

Die gesamte Regelung der Vermögensbeziehungen geht auch bei der Gestaltung der Befugnis zu Verfügungen über das gemeinsame Eigentum von dem Wesen der Ehe als einem tiefbegründeten Vertrauensverhältnis und dem Gedanken der Gemeinschaft in der Ehe aus und stellt hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewußtsein eines jeden Ehegatten. Mißbraucht ein Ehegatte die ihm eingeräumte Befugnis, allein über Werte des gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen, und sind die daraus zwischen den Ehegatten sich ergebenden Konflikte nicht zu überbrücken, so kann auf Antrag des in seinen Interessen, gefährdeten Ehepartners das Gericht die Vermögensgemeinschaft schon während des Bestehens der Ehe aufheben (§ 41). Dabei geben die Vorschriften über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens dem Gericht die Möglichkeit, durch Festlegung ungleicher Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen die durch Rechtsmißbrauch eines Ehegatten dem anderen entstandenen Nachteile auszugleichen (§ 39 Abs. 2).

Die zunächst in gewisser Überspitzung des Gemeinschaftsgedankens vorgesehene weitgehende Haftung des gemeinschaftlichen Eigentums für persönliche Verpflichtungen eines Ehegatten wurde in Auswertung der Diskussion eingeschränkt und modifiziert. Dabei ging es darum, sicherzustellen, daß nicht durch Inanspruchnahme gemeinschaftlichen Vermögens für persönliche Schulden nur des einen Ehegatten der Anteil des anderen am gemeinschaftlichen Vermögen gefährdet oder gar geschmälert wird. Die Neufassung stellt den Gläubiger eines Ehegatten nicht schlechter als nach geltendem Recht, d. h. bei völliger Gütertrennung der Ehegatten.

Das die *Beendigung der Ehe* behandelnde Kapitel ist mit nur geringfügigen Änderungen aus dem bereits geltenden Recht, der Eheverordnung von 1955, übernommen. Schon diese vollzog den Übergang von der bürgerlichen Kasuistik der weitgehend auf dem Schuldprinzip beruhenden Scheidungsgründe zu einem allgemeinen Scheidungstatbestand, welcher der sozialistischen Ehemoral entspricht und die Scheidung dann zuläßt, wenn ernsthafte Gründe dafür vorliegen, d. h. wenn die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft absolut verloren hat. Damit will das Gesetz einerseits leichtfertige Scheidungen verhindern, andererseits aber gewährleisten, daß jede Ehe, die objektiv sinnlos geworden und zur reinen Form herabgesunken ist, ohne Rücksicht auf die Art der Gründe für diesen Zustand und unabhängig von der Schuldfrage geschieden werden kann. Daher konnte allen Forderungen, in der einen oder anderen Weise die schuldhaft Verletzung ehelicher Pflichten oder leichtfertiges Verhalten zur Ehe wieder zu einem Kriterium für die Frage der Ehescheidung zu erheben, nicht Rechnung getragen werden. In den komplizierten Beziehungen zwischen Mann und Frau in der Ehe, wo die gegenseitigen Verhaltensweisen sich wechselseitig bedingen und kleine Ursachen oft große Wirkungen haben, wo die Ehegatten oft selbst nicht wissen, wo die eigentliche Wurzel des Scheiterns ihrer Ehe liegt, ist ein solcher Schuldausspruch nur sehr schwer richtig und gerecht zu treffen. Außerdem würde eine Wiedereinführung des Schuldausspruches die Aufmerksamkeit des Gerichts und der Ehegatten vom Kern der zu entscheidenden Frage und von den Möglichkeiten, den Konflikt zu überwinden, ablenken.

Berücksichtigt wurde hingegen der vielfach in der Diskussion vorgetragene Wunsch, bei der Entscheidung über die Scheidungsfolgen die Feststellung eines leichtfertigen Verhaltens zur Ehe zu berücksichtigen. Dementsprechend wurde unter Veränderung des zur Diskussion gestellten Entwurfs für die Entscheidung darüber, welcher Ehegatte nach der Scheidung das Erziehungsrecht über die gemeinsamen Kinder ausüben soll (§ 25), ob zwischen den geschiedenen Ehegatten ggf. Unterhaltsansprüche bestehen können (§ 29) und wem die Ehewohnung zuzusprechen ist (§ 34), vorgeschrieben, daß auch die Umstände, die zur Scheidung führten, beachtet werden sollen.

§ 27 regelt das *Recht des Elternteils, dem nach der Ehescheidung das Erziehungsrecht nicht mehr zusteht, zum persönlichen Umgang mit seinem Kind*. Diese Bestimmung erfaßt die bei weitem komplizierteste und oft durch tragische Auswirkungen auf die Beteiligten gekennzeichnete Folge einer Scheidung. Sie war in der Diskussion heiß umstritten. Aus individuellen Schicksalen wurden unterschiedlichste Vorschläge abgeleitet. Auch hier gab der Meinungsstreit Anlaß, die Frage noch einmal zu durchdenken, und er führte zur Änderung der Bestimmung. Die diskutierte Fassung stellte es zu ausschließlich auf die Bereitschaft und den guten Willen des Erziehungsberechtigten ab, ob dem anderen Elternteil gestattet wurde, die Beziehungen zu seinem Kind nach der Scheidung fortzusetzen. Das gab keine klare Orientierung und brachte nicht deutlich genug zum Ausdruck, daß in aller Regel die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum Kind auch für denjenigen Elternteil einen wesentlichen Lebensinhalt darstellt, der das Erziehungsrecht nicht erhalten hat. Aber auch die während des Bestehens der Ehe zwischen dem nichterziehungsberechtigten Elternteil und dem Kind entstandenen Bindungen sind für die Weiterentwicklung der Kinder von Bedeutung und dürfen daher nicht ohne weiteres mit der Scheidung der Ehe zerrissen werden. Deshalb geht die Neufassung der Bestimmung ausdrücklich davon aus, daß nach der Scheidung der nichterziehungsberechtigte Elternteil die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind behält.

Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

Der Dritte Teil des Gesetzes regelt die elterliche Erziehung, die Feststellung und die Anfechtung der Vaterschaft, das Namensrecht und die Annahme an Kindes Statt.

Die Hauptfrage bei der Ausarbeitung der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern war die inhaltliche *Gestaltung des elterlichen Erziehungsrechts*. In Fortführung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und des Jugendgesetzes präzisiert das Gesetz die Aufgaben der elterlichen Erziehung und ihr Verhältnis zur Erziehung durch staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen. In der Diskussion wurde die Hervorhebung der Bedeutung der elterlichen Erziehung, der Erziehungsziele und der Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Elternhaus, Schule und den anderen mit der Erziehung befaßten Einrichtungen für gut und richtig befunden.

Die Bestimmung, daß dem Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes oder den Großeltern das Erziehungsrecht übertragen werden kann, wenn die Mutter stirbt oder das Erziehungsrecht verliert, ist gegenüber dem geltenden Recht neu. Neu ist auch die Bestimmung, die sich mit der Stellung des Stiefelterns im Verhältnis zu seinem Ehepartner und dessen Kinde beschäftigt (§ 47). Im Gesetzentwurf wird die Formulierung „Stiefvater“ bzw. „Stiefmutter“ bewußt vermieden, weil im bisherigen Sprachgebrauch diese Worte einen negativen Klang haben. Die Bestimmung